



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
Vorsitzender des Vorstandes
Herrn Dr. Wolfgang Eßer
Universitätsstraße 73
50931 Köln

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000
FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920
E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

224-20409-01

Berlin, 26. April 2021

KZBV

30. April 2021

Erneute Verlängerung der Frist zur Erbringung des Fortbildungsnachweises nach § 95d SGB V während der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Dr. Eßer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. April 2021, in dem Sie vor dem Hintergrund der anhaltenden Pandemiesituation und dem damit einhergehenden Ausfall von Fortbildungsveranstaltungen um Zustimmung zur erneuten Verlängerung der Frist zur Erbringung des Fortbildungsnachweises bis zum 30.09.2021 bitten.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass ich vor dem Hintergrund der nach wie vor andauernden Ausnahmesituation mit einer Verlängerung der Nachweisfrist bis zum 30.09.2021 einverstanden bin. Damit kann auch von den Sanktionen nach § 95d Abs. 3 Satz 3 und 6 SGB V abgesehen werden. Unabhängig hiervon wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie weiterhin darauf hinwirken könnten, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte verstärkt Online-Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen. Zudem ist zu hoffen, dass sich die Situation beim Angebot von Fortbildungsveranstaltungen angesichts des Fortschritts beim Impfen im Laufe des Jahres verbessern wird. In diesem Fall sollten entsprechende Angebote ebenfalls wieder verstärkt genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Dr. Optendrenk
Leiterin der Abteilung 2

VORSTAND

11055 Berlin

Köln, 6. April 2021

»
»
Erneute Verlängerung der Frist zur Erbringung des Fortbildungsnachweises nach § 95d SGB V während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Frau Dr. Optendrenk,

vor dem Hintergrund der epidemiebedingten Absage von Fortbildungsveranstaltungen hatten Sie mit Schreiben vom 15.05.2020 und zuletzt vom 16.12.2020 gegenüber der KZBV einer Verlängerung der Frist zur Erbringung des Fortbildungsnachweises nach § 95d SGB V bis aktuell zum 31.03.2021 zugestimmt.

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation mit einer nunmehr bereits dritten Infektionswelle kommt es aktuell noch immer zum Ausfall von Fortbildungsveranstaltungen, die sich nicht vollständig im Wege der Online-Fortbildung kompensieren lassen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass einigen Vertragszahnärzten die Erbringung des nach § 95d Abs. 3 Satz 1 SGB V erforderlichen Fortbildungsnachweises nach wie vor nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist.

Wir möchten Sie daher bitten, einer weiteren Verlängerung der Frist zur Erbringung bzw. Nachholung des Fortbildungsnachweises für die Dauer von idealerweise zwei Quartalen (bis zum 30.09.2021) zuzustimmen und zu bestätigen, dass währenddessen auch von den Sanktionen nach § 95d Abs. 3 Sätze 3 und 6 SGB V (Honorarkürzung bzw. Entzug der Zulassung) abgesehen werden kann.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen unser Justitiar, Herr Dr. Zimmermann, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Eßer
Vorsitzender des Vorstandes